

AUFNAHMESCHEIN

Besitzer - RECHNUNGSADRESSE

Patient

Name: _____

Name: _____

Adresse: _____

Rasse, _____ Geb. Jahr: _____

PLZ/Ort: _____

Hengst Wallach Stute

Tel.: _____

geimpft, entwurmt: ja nein

e-mail: _____

Überweis. Tierarzt: _____

Der Eigentümer des Pferdes erteilt den Auftrag zur Untersuchung bzw. Behandlung wegen:

Lahmheitsuntersuchung Augenuntersuchung Operation

Hustenuntersuchung Szintigraphie sonstiges

Operation/Szintigraphie: vorab neuerliche Untersuchung erwünscht? JA NEIN

DIE ABHOLUNG VON PFERDEN, DIE ZUR BEHANDLUNG AN DER KLINIK SIND, ERFOLGT AUSNAHMSLOS GEGEN BEZAHLUNG DER RECHNUNG: Bar Kreditkarte ec-Karte

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 1.) Die Aufnahme erfolgt wochentags von 9:00 bis 18:00 Uhr. In dringenden Fällen zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- 2.) Die **Abholung** erfolgt **wochentags von 9:00 bis 11:00 Uhr**. In Ausnahmefällen nach telefon. Vereinbarung.
- 3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Einlieferung bekannt zu geben.
- 4.) Der Auftraggeber beauftragt die Klinik die erforderlich erscheinenden Maßnahmen durchzuführen und erteilt hierfür seine Einwilligung. Die Klinik ist danach berechtigt, erforderlich erscheinende Untersuchungen und/oder Behandlungen auszuführen. Im Rahmen einer Lahmheitsuntersuchung werden neben Leitungsanästhesien auch intraartikuläre Injektionen durchgeführt, diese sind mit einem erhöhten Risiko für das Pferd verbunden, jedoch in vielen Fällen zur Diagnosebildung unabkömmlich. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien richten sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- 5.) Die Klinik haftet nicht für Schäden oder Verluste an dem zur Untersuchung, Behandlung bzw. Einstellung übergebenen Tier, ausgenommen bei grobem Verschulden. Von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen die Klinik stellt der Auftraggeber die Klinik frei. Die Klinik trifft eine Haftung aus dem Verwahrungsvertrag nur bei grobem Verschulden. Für Gefahren des täglichen Lebens wie z.B. Ausgleiten oder Sturz des Tieres sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes haftet die Klinik nicht. Die Klinik haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen etc. Im Falle eines Brandes haftet die Klinik nicht für Schäden oder Verlust an dem zur Untersuchung, Behandlung bzw. Einstellung übergebenen Tier. Transportfahrzeuge, die auf dem Klinikgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Klinik haftet nicht für Beschädigung oder Diebstahl.
- 6.) Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes sind die Behandlungs-, Pflege- und Futterkosten sowie sonstige Auslagen nach Übergabe der Honorarnote an den Auftraggeber oder Abholer des Tieres unverzüglich zu bezahlen. Bei längerem Klinikaufenthalt oder aufwendigen Behandlungen können Vorschüsse eingehoben oder Zwischen-abrechnungen begehrt werden. Die eingestellten Tiere werden nur nach Bezahlung sämtlicher Behandlungskosten inklusive der durch eine allfällige Zurückbehaltung entstandenen Behandlungs-, Pflege- u. Futterkosten sowie sonstiger Auslagen zu einer vereinbarten Zeit entlassen. Es werden nur Barzahlung, EC- oder Kreditkarte akzeptiert. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.
- 7.) Wird das Tier nicht zur vereinbarten Zeit, jedenfalls nicht innerhalb von drei Tagen nach dem vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, erklärt sich der Auftraggeber mit der Rückbeförderung des Tieres ohne weitere Verständigung durch die Klinik einverstanden und verpflichtet sich, die dadurch entstandenen Mehrkosten (Verwahrungs- und Transportkosten) unverzüglich an die Klinik zu bezahlen. Der An- und Abtransport wird nur auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers ausgeführt.
- 8.) Über den Krankheitsverlauf haben die Tierbesitzer die von ihnen gewünschten Erkundigungen in der Klinik selbst einzuziehen. Auskünfte über Patienten erteilt nur der diensthabende Tierarzt. Das Betreten der Stallungen ist nur mit Erlaubnis gestattet. Ebenso ist es den Veterinärhelfern und Tierhelfern untersagt, irgendwelche Auskünfte über Patienten zu geben.
- 9.) Stirbt das Tier in der Klinik, so wird der Tierkörper nach den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 10.) Der Auftraggeber hat jede Adressänderung unverzüglich der Klinik bekanntzugeben und haftet für alle Nachteile, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Sämtliche Erklärungen der Klinik gelten als rechtswirksam abgegeben, wenn sie an die zuletzt vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse erfolgen.
- 11.) Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile Wien.

Der Auftraggeber bestätigt, dass das Pferd nicht zur Lebensmittelgewinnung dient. Er wurde über Art und Ausführung der Maßnahmen und aller damit verbundenen Risiken aufgeklärt, hat diese zustimmend zur Kenntnis genommen und bestätigt mit seiner Unterschrift die Erteilung des obigen Auftrages.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Verarbeitung persönlicher Daten, die er dem Tierarzt zur Verfügung gestellt hat, einverstanden. Alle personenbezogenen Daten, die bekanntgegeben werden, dienen ausschließlich zur Bearbeitung und Speicherung des Auftrages und der erhobenen Befunde. Die Informationen werden an keine anderen Personen oder Unternehmen weitergegeben. Es wird versichert, dass die personenbezogenen Daten vertrauenswürdig in Übereinstimmung mit den Europäischen Datenschutzbestimmungen behandelt und verarbeitet werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Zudem hat der Auftraggeber das Recht, Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu verlangen. Sollten die Daten unrichtig und/oder unvollständig sein, hat der Auftraggeber das Recht, dass die Daten berichtigt und/oder vervollständigt werden

Breitenfurt, den _____

Unterschrift des Eigentümers / Bevollmächtigten

